

Beispiele Sozialpässe in anderen Kommunen

1.1 Berlin

In Berlin sind Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG beziehen sowie Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers sozialpassberechtigt.

Der Berliner Sozialpass heißt „berlinpass“. Er muss beantragt werden und gilt analog zur bewilligten Leistung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG.

Die Leistungen des „berlinpass“ sind in fünf Bereiche unterteilt: Öffentlicher Nahverkehr, Kultur, Sport, Freizeit und Bildung:

- Ermäßigungen im öffentlichen Nahverkehr
- Im Bereich Kultur gibt es sowohl ein 3-Euro-Kulturticket an der Abendkasse sowie Ermäßigungen im Vorverkauf bei Theatern, Philharmonie, Opernhäusern, Konzerten, Museen, Galerien und Planetarien. Das 3-Euro-Kulturticket ist eine Verabredung zwischen Berliner Bühnen und Konzerthäusern sowie dem Berliner Senat, die beinhaltet, dass freie Karten an der Abendkasse Sozialpassinhabern für 3 € abgegeben werden.
- Im Bereich Sport gibt es Ermäßigungen bei den Berliner Bäderbetrieben, Kunsteisbahnen, Sportvereinen und bei der Teilnahme am Förderprogramm der Sportjugend.
- Im Bereich Freizeit gibt es ermäßigte Eintrittskarten für den Tierpark Friedrichsfelde, Zoo Berlin, Aquarium, Botanischen Garten und Botanisches Museum.
- Im Bereich Bildung gibt es Ermäßigungen bei den Volkshochschulen, Musikschulen und Bibliotheken.

1.2 Greifswald

In Greifswald gibt es einen Sozialpass für Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG beziehen. Darüber hinaus sind folgende Bürgerinnen und Bürger sozialpassberechtigt:

- Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen im Bereich der Pfändungsgrenze liegt,
- Bürgerinnen und Bürger, die mit Hauptwohnsitz in Greifswald studieren,
- Bürgerinnen und Bürger, die von der Zuzahlung zu Medikamenten befreit sind,
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten und
- Aussiedler bzw. Aussiedlerinnen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.

Für diese Bürgerinnen und Bürger gilt, dass deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls sozialpassberechtigt sind.

Außerdem gelten für Alleinerziehende und Familien folgende Zugangsvoraussetzungen für den Greifswalder Sozialpass:

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren wirtschaftlich nicht selbständigen Kindern über 12 Jahren, wobei das eigene Einkommen der Kinder den Regelsatz eines Haushaltsangehörigen gemäß ALG II nicht übersteigen darf,
- Familien mit drei und mehr Kindern, wobei das eigene Einkommen von mindestens drei Kindern den Regelsatz eines Haushaltsangehörigen gemäß ALG II nicht übersteigen darf,

- Familien mit einem behinderten Kind, ausgewiesen durch Schwerbehindertenausweis, wobei das Einkommen der Eltern den Regelsätzen gemäß ALG II nicht übersteigen darf.

Der Greifswalder Sozialpass heißt „Kultur- und Sozialpass“ (KUS) und wird auf Antrag ausgestellt.

Der „KUS“ bietet folgende Leistungen:

- Ermäßigungen im öffentlichen Nahverkehr
- Ermäßigungen im Freizeitbad, Strandbad,
- Zugang zum Sozialkaufhaus, der Kleiderkammer des DRK
- Ermäßigungen im Theater, Landesmuseum, Volkshochschule, Tierpark, Stadtbibliothek,
- Ermäßigungen beim Mieterverein,
- Ermäßigungen bei der Begegnungs-, Erlebnis- und Beratungsstätte des Baltic e.V., Literatursalon Greifswald e.V., Deutscher Kinderschutzbund e.V., Kinder- und Ferienverein, Musikfabrik Greifswald, Hörbiz das Beratungs-, Informations- und Kommunikationszentrum für Hörbehinderte, Stadtc Caritas Greifswald, Arbeiterwohlfahrt und der Greifenwerkstatt für Behinderte des Pommerschen Diakonie-Vereins Züssow e.V.

Alle Leistungen des Greifswalder Sozialpasses gelten solange, bis die hierfür eingeplanten Mittel aufgebraucht sind.¹

1.3 Ingelheim a. Rhein

In der rheinlandpfälzischen Stadt Ingelheim a. Rhein sind Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII beziehen sowie Arbeitssuchende bis zur Vollendung Ihres 25. Lebensjahres sozialpassberechtigt.

Der Ingelheimer Sozialpass heißt „Sozialausweis“ und muss beantragt werden.

Der Ingelheimer „Sozialausweis“ bietet folgende Leistungen:

- Entgeltfreie Nutzung der Stadtbusse,
- Entgeltfreie Nutzung des Freibades,
- Entgeltfreier Zugang zu kulturellen Veranstaltungen, Konzerten, Theateraufführungen und Ausstellungen,
- Entgeltfreier Zugang zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendpflege und des Jugendhauses bis zu einem Einzelbetrag in Höhe von 26 €,
- Ermäßigungen bei dem Bad „Rheinwelle“ und verschiedenen Ingelheimer Vereinen.

Die Leistungen des Ingelheimer „Sozialausweises“ werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

¹ Im Haushaltsjahr 2008 stellte die Stadt Greifswald 12.000 € für den „KUS“ im Haushalt zur Verfügung – davon wurden 1.700 € nicht in Anspruch genommen.

1.4 Stuttgart

In Stuttgart sind Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen sowie Bürgerinnen und Bürger mit geringfügigem Einkommen sozialpassberechtigt. Dabei gelten folgende Einkommensgrenzen:

Haushalte mit Erwerbstätigen		
Anzahl der Kinder	Singles/Alleinerziehende	Paare
0	1.050 Euro	1.480 Euro
1	1.620 Euro	1.830 Euro
2	1.960 Euro	2.150 Euro
3	2.300 Euro	2.470 Euro
4	2.640 Euro	2.790 Euro

Haushalte ohne Erwerbstätige		
Anzahl der Kinder	Singles/Alleinerziehende	Paare
0	780 Euro	1.180 Euro
1	1.350 Euro	1.530 Euro
2	1.690 Euro	1.850 Euro
3	2.030 Euro	2.170 Euro
4	2.370 Euro	2.490 Euro

Bei Bürgerinnen und Bürger mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 Prozent liegt die Einkommensschwelle um 60 € höher. Bei Familien mit mind. fünf Kindern entfallen die Einkommensgrenzen.

Der Stuttgarter Sozialpass heißt „BonusCard“. Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen, erhalten die „BonusCard“ ohne Antrag. Bürgerinnen und Bürger, die über ein geringes Einkommen verfügen, müssen die „BonusCard“ beantragen.

Die Stuttgarter „BonusCard“ bietet folgende Leistungen:

- Gebührenbefreiung bei Kindertagesbetreuung, Schulkindbetreuung, Kindertageseinrichtungen und Horten,
- Erstausrüstung für Schulanfänger in Höhe von 100 €
- Frei verfügbares Budget für die städtischen allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen in Höhe von 50 € (einsetzbar für schulische Maßnahmen und Veranstaltungen),
- Mittagessen für 1 € an den städtischen Schulen und Kindertagesstätten,
- Ermäßigungen bei Stadtbücherei, Philharmoniker, Bäderbetrieben, Fernsehturm, Junges Ensemble Stuttgart (JES), Kommunales Kino, Kunstmuseum, Freibad, Schauspielbühnen, Schulverwaltungsamt, Stadtjugendring, Musikschule, Volkshochschule, Zoologisch-Botanischer Garten u.a.
- Zugang zur Schwäbischen Tafel und verschiedenen Sozialkaufhäusern,
- Ermäßigungen im öffentlichen Nahverkehr